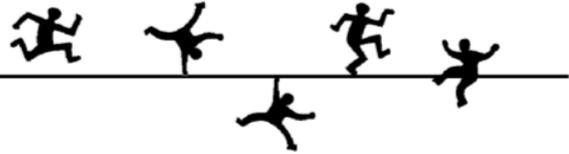




Evangelische Jugend Mannheim



1. Februar 2016

## Geschäftsordnung der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim

### Inhaltsverzeichnis

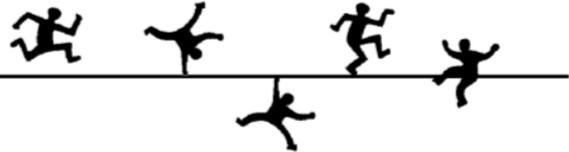
Vorbemerkung .....	2
01. Amtszeit .....	2
02. Mitglieder der Bezirksvertretung der Evang. Jugend Mannheim .....	2
Die BV besteht aus: .....	2
03. Sitzungen .....	3
04. Beschlußfähigkeit .....	3
05. Abstimmungen .....	3
06. Wahlen .....	4
07. Anträge zur Geschäftsordnung .....	4
08. Leitungskreis (LK) .....	4
09. Ausschüsse und Aussenvertretungen .....	5
AußenvertreterInnen der Evang. Jugend: .....	5
10. Protokolle .....	5
11. Kirchlicher Stadtjugendplan .....	5
12. Konstituierende Sitzung der Bezirksvertretung .....	6
13. Geschäftsführung .....	6
14. Änderung der Geschäftsordnung .....	6
15. INKRAFTSETZUNG .....	6

Geschäftsordnung der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim - Stand 1. Februar 2016

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
Konto-Nr.: 30168003 IBAN DE36 6705 0505 0030 1680 03  
BLZ: 670 505 05 BIC MANSDE66XXX

Speckweg 14/Taunusplatz  
68305 Mannheim  
<http://www.ekjm.de>

Fon: 0621-777366-32  
Fax: 0621-777366-44  
[achim.loroesch@ekjm.de](mailto:achim.loroesch@ekjm.de)



## Vorbemerkung

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden vom 31.01.1991 und die Ordnung der Jugendwerke vom 04.05.1985. Die bereits in dieser Ordnung formulierten Regelungen sind nicht nochmals in diese Geschäftsordnung der Bezirksvertretung (BV) aufgenommen. Die BV und ihre Geschäftsstelle sind für die Stadtkirche Mannheim zuständig. Die Geschäftsstelle der BV befindet sich im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Mannheim in Mannheim, M1, 8-9. Das Geschäftsjahr der BV beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

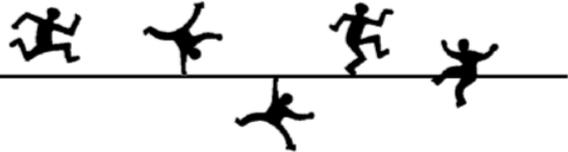
## 01. Amtszeit

Die Amtszeit der BV beträgt in Abweichung zur Ordnung der Jugendarbeit (II.5) zwei Jahre, da drei Jahre für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht realisierbar erscheinen. Die Amtszeit endet nach zwei Jahren jeweils am 31.10., und die neue Amtszeit beginnt jeweils am 01.11. Die alte BV bleibt bis zur erfolgten Neukonstituierung im Amt.

## 02. Mitglieder der Bezirksvertretung der Evang. Jugend Mannheim

### Die BV besteht aus:

- a) je ein/e Delegierte und StellvertreterIn aus den Mitarbeiterkreisen der Gemeinden, Doppelgemeinden können bis zu zwei Delegierte sowie zwei StellvertreterInnen in die BV entsenden. Sollte dies einem Mitarbeiterkreis nicht möglich sein, können auch hauptamtliche MitarbeiterInnen aufgenommen werden, bis die Pfarrgemeinde ehrenamtliche MitarbeiterInnen delegieren kann. Die Pfarrgemeinde meldet schriftlich der Geschäftsstelle der BV ihre Delegierten und StellvertreterInnen. Bei Nachmeldungen beginnt die Mitgliedschaft in der BV mit dem Eingang der offiziellen schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsführung. Änderungen müssen grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden. Nach- und Ummeldungen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen;
- b) je ein/e VertreterIn und StellvertreterIn von Arbeitsformen und Verbänden, die übergemeindlich tätig sind und auf Antrag als Mitglied aufgenommen wurden (ADNET, VCP, MÄDCHENARBEIT, EC usw.). Die Mitgliedschaft endet bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Geschäftsjahres;
- c) die StadtjugendreferentInnen;
- d) der/die StadtjugendpfarrerIn / DienststellenleiterIn;
- e) ein/e VertreterIn der Synode bzw. des Stadtkirchenrates;
- f) bis zu 3 in der Jugendarbeit erfahrenen MitarbeiterInnen, die von der BV berufen werden. Ab dem Zeitpunkt Ihrer Berufung haben sie das aktive und passive Wahlrecht. Berufen werden kann nur, wer in der BV anwesend ist oder eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur bei Sitzungsbeginn vorgelegt hat;
- g) ein/e VertreterIn des BDKJ, sowie anderer Religionsgemeinschaften nach Beschluss der BV beratend.



### 03. Sitzungen

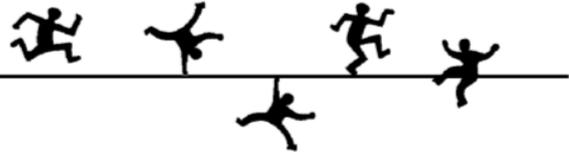
- a) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt, in der Regel jedoch sechs bis sieben Sitzungen.
- b) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Vorschläge zur Tagesordnung müssen rechtzeitig an den Leitungskreis (LK) gegeben werden. Weitere Tagesordnungspunkte können auf Antrag bei Sitzungsbeginn aufgenommen werden.
- c) Unter "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- d) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und lässt die Tagesordnung genehmigen.
- e) Auf Antrag kann die Redezeit beschränkt werden.
- f) Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- g) Eine Sondersitzung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der BV einen schriftlichen Antrag beim LK einreicht, oder wenn der LK aus besonderem Grund eine Sitzung für notwendig hält. Sie muss innerhalb von 14 Tagen stattfinden.
- h) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über diesen Teil der Sitzung wird ein nichtöffentliches Protokoll erstellt. Die BV tagt in der Regel öffentlich.

### 04. Beschlussfähigkeit

- a) Die BV ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gemeldeten stimmberechtigten VertreterInnen anwesend ist. Ist die BV nicht beschlussfähig, oder wird sie während der Sitzung nicht beschlussfähig; wird innerhalb von 4 Wochen eine erneute Sitzung einberufen, die dann in jedem Fall in den nicht erledigten Tagesordnungspunkten beschlussfähig ist.
- b) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag während der Sitzung überprüft. Vor Wahlen muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

### 05. Abstimmungen

- a) Alle Abstimmungen erfolgen mit absoluter Mehrheit (Absolute Mehrheit sind über 50% der anwesenden Stimmberechtigten - 51% müssen mit JA-Stimmen).
- b) Gemäß Grundordnung der badischen Landeskirche § 138 werden Enthaltungen als Nein-Stimmem gewertet.
- c) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- d) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.
- e) Auf Wunsch sind Minderheitenvoten ins Protokoll aufzunehmen.



## 06. Wahlen

- a) Wahlen erfolgen auf Wunsch eines Mitgliedes geheim. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt.
- b) Auf Wunsch ist eine Personaldebatte zu führen.
- c) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gemeldeten Stimmberechtigten erlangt. Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, genügt beim 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, gelten sie nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen als gewählt, gegebenenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen.
- e) Bei Abwahlen ist die absolute Mehrheit der gemeldeten Stimmberechtigten erforderlich.
- f) Für Ämter und Außenvertretungen, kann nur gewählt werden, wer anwesend ist oder eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur bei Sitzungsbeginn vorgelegt hat.

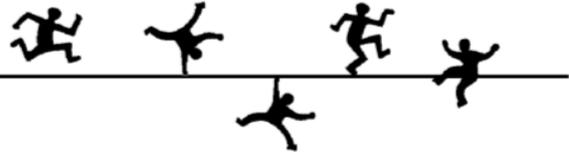
## 07. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zu Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln  
Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:  
Antrag auf:

- a) Schließung der Rednerliste
- b) Beendigung der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt
- c) geheime Abstimmung
- d) Nichtbehandlung eines Antrags
- e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Überprüfung der Beschlussfähigkeit

## 08. Leitungskreis (LK)

Die BV wählt den LK. Es können 3 bis 5 ehrenamtliche BVlerInnen in den LK gewählt werden. Außerdem sind im LK der/die von der BV gewählte ehrenamtliche Vorsitzende, der/die StadtjugendpfarrerIn bzw. DienststellenleiterIn, ein/e StadtjugendreferentIn und der/die GeschäftsführerIn der BV mit gemeinsamen Stimmrecht. (Das gemeinsame Stimmrecht bezieht sich nur auf den/die StadtjugendreferentIn und den/die GeschäftsführerIn. Die beiden müssen dies miteinander absprechen.) Der LK führt die Geschäfte der BV und berichtet bei jeder BV-Sitzung über seine Arbeit.



## 09. Ausschüsse und Aussenvertretungen

- a) Die BV kann zur Behandlung besonderer Probleme ständige und/oder kurzfristige Ausschüsse einsetzen.
- b) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die BV kann jedoch Entscheidungsbefugnisse delegieren. Veröffentlichungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des LK.
- c) An den Sitzungen der Ausschüsse sollte möglichst ein LK-Mitglied teilnehmen. Das Stimmrecht beschränkt sich auf die ausdrücklich nominierten Personen.
- d) Die BV entsendet Delegierte in Kirchen- und jugendpolitische Gremien zur Vertretung der Evang. Jugend Mannheim.
- e) Ausschüsse und Außenvertretungen sind der BV verantwortlich und berichten regelmäßig über ihre Arbeit.

### **AußenvertreterInnen der Evang. Jugend:**

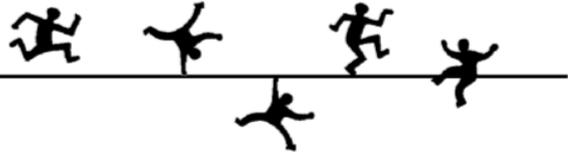
1. je einen Vertreter in die Regionalsynoden
2. drei VertreterInnen in den Jugendausschuß der Bezirkssynode;
3. VertreterInnen in die Gremien des Stadtjugendrings (sjr) Mannheim sowie Außenvertretungen über den sjr);
4. drei VertreterInnen in den Vergabeausschuß Kirchlicher Stadtjugendplan:
5. ein LK-Mitglied; zwei BV-Mitglieder, davon ein Mitglied aus der offene Kinder-und Jugendarbeit.
6. die Geschäftsführung der BV kraft Amtes;
7. ein/e Vertreter/in in die Delegiertenversammlung des BDKJ
8. Weitere Außenvertretungen auf Antrag der BV

## 10. Protokolle

- a) Über alle Sitzungen der BV ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der BV spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt wird und in dieser Sitzung zu beschließen ist.
- b) Auch von den Sitzungen der Ausschüsse und des LK sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern dieser Gremien zugesandt werden bzw. in der BV zur Einsicht ausliegen.

## 11. Kirchlicher Stadtjugendplan

- a) Zuschüsse über den kirchlichen Stadtjugendplan (KISTAJUP) sind jährlich bis zum 15. Oktober für das laufende Jahr über die BV zu beantragen. Antragsformulare werden rechtzeitig durch die Geschäftsführung an die in der BV vertretenen Gemeinden versandt. Die Zuschussmöglichkeiten sind in den Richtlinien des KISTAJUP festgelegt. Die Zuschüsse werden vom Vergabeausschuss des KISTAJUP auf Beschluss der BV verteilt.
- b) Die Gelder des KISTAJUP werden nur an solche Gemeinden und Gruppierungen ausbezahlt, die VertreterInnen für die BV benannt haben und regelmäßig an den BV-Sitzungen teilnehmen. Delegierte für die BV müssen bis zum 15. März des laufenden Jahres benannt sein.
- c) Die Gemeinden und Gruppierungen, deren VertreterInnen an mehr als 50 % der Sitzungen der BV nicht teilnehmen, schließen sich automatisch von der Vergabe der Gelder des KISTAJUP für das laufende Jahr aus.



## 12. Konstituierende Sitzung der Bezirksvertretung

Alle zwei Jahre zum frühestmöglichen Termin nach dem 1. November findet die Neukonstituierung der BV statt.

In der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sollte enthalten sein:

- Begrüßung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Verabschiedung der ehemaligen BVlerInnen
- Begrüßung der neuen BVlerInnen
- Konstituierung der BV
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Berufungen
- Neu- und Wiederaufnahmen
- Wahl des/der Vorsitzenden
- Wahl des Leitungskreises
- Wahl der Delegierten in die Regionalsynoden
- Wahl der Delegierten in den sjr
- Wahl der Delegierten in den Vergabeausschuß KISTA JUP
- Termine
- Verschiedenes

## 13. Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle der BV befindet sich im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk in Mannheim (EJM). Die Geschäftsführung wird vor allem im organisatorischen und technischen Bereich von einem/r StadtjugendreferentIn, unbeschadet der Zuständigkeit der BV und des LK in enger Zusammenarbeit mit beiden Gremien wahrgenommen. Der LK stellt mit den StadtjugendreferentInnen, dem/der StadtjugendpfarrerIn und dem/der DienststellenleiterIn über die Besetzung der Geschäftsführung der BV das Einvernehmen her. Die Geschäftsführung wird von der BV bestätigt. Die Amtszeit der Geschäftsführung der BV endet immer ein Jahr nach der Neukonstituierung der BV.

## 14. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen.

## 15. INKRAFTSETZUNG

Die Geschäftsordnung tritt am 01.11.2004 gemäß dem Beschluss der BV vom 29.09.2004 in Kraft!